

// VORSITZENDE //

GEW Baden-Württemberg • Silcherstr. 7 • 70176 Stuttgart

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart**

Stuttgart, 17. November 2016
Telefon: 0711 2 10 30-10
E-Mail: vorsitzende@gew-bw.de

Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Verwaltungsvorschrift „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ (VwV Sprachförderung)

Schreiben des KM vom 7. Oktober 2016, Aktenzeichen 31-6640.0/908/3

Sehr geehrter Herr Dr. Bergner, *lieber Herr Bergner,*

die GEW Baden-Württemberg dankt für die Möglichkeit, zur Änderung der VwV Sprachförderung Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkung der GEW

Die GEW hat sich bereits im Frühjahr 2015 mit der notwendigen Veränderung der VwV Sprachförderung befasst und hierzu dem Kultusministerium schriftlich und in Gesprächen Änderungsvorschläge unterbreitet. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 02.03.2015.

Die wesentlichen Änderungen der Entwurfsfassung, unter anderem betrifft dies den Geltungsbereich, die Fremdsprachenregelung bei Abschlussprüfungen, Erleichterungen im beruflichen Schulwesen und den muttersprachlichen Zusatzunterricht, stehen nach Auffassung der GEW im Widerspruch zu den KMK-Empfehlungen zur Interkultureller Bildung und Erziehung (Dez. 2013). Die dort empfohlene Förderung der Mehrsprachigkeit wird mit der VwV Sprachförderung nahezu konterkariert. Dies ist vor allem auf die geplante Fremdsprachenregelung und das Festhalten am herkunftssprachlichen Unterricht nach dem Konsulatsmodell zurückzuführen.

Die VwV verweist bei der Umsetzung der Maßnahmen auf das allgemeine Entlastungskontingent (siehe zum Beispiel unter 4.1.). Die GEW lehnt den Einsatz von Stunden aus dem allgemeinen Entlastungskontingent für Sprachförderung ab, weil dies eine Zweckentfremdung wäre. Das Entlastungskontingent steht den Schulen zur Verfügung, um zusätzliche Aufgaben außerhalb des Unterrichts

leisten zu können bzw. zum Ausgleich von Belastungen. Ohnehin ist das Volumen des Entlastungskontingents schon jetzt zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben nicht ausreichend.

Die GEW fordert, die in der Verwaltungsvorschrift aufgeführten Maßnahmen mit zweckgebundenen finanziellen Mitteln und entsprechenden Anrechnungstunden auszustatten. Dies gilt für die Koordinierungsaufgaben und die Erarbeitung und die Umsetzung aller Fördermaßnahmen (auch: Teilungstunden 4.1, Vorbereitungskurse 4.3, Sprachförderung für Kinder und Jugendliche nach dem Übergang in Regelklassen, sofern sie weitere Unterstützung benötigen, s.u. Zeile 174 ff).

Zum Entwurf im Einzelnen:

Zu 1. Vorbemerkung

Es ist unabdingbar, für die Konzeption der Sprachförderung an den Schulen verbindliche Standards zu entwickeln, Rahmenkonzepte zur Verfügung zu stellen und, wie oben bereits erwähnt, die dafür notwendigen Mittel auszuweisen. Wenn Integration gelingen soll, können diese Aufgaben nicht der Zufälligkeit überlassen sein, sondern müssen bestimmte Qualitätskriterien erfüllen. Dies wäre auch eine Unterstützung der damit beauftragten Schulleitungen und Kolleg/innen.

Zu 2. Geltungsbereich

Die GEW begrüßt ausdrücklich, dass der Anspruch auf Sprachförderung unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status besteht und dass die Sprachförderung klar vom sonderpädagogischen Förderbedarf abgrenzt wird.

Zu 3. Aufnahme und Schulpflicht

Die GEW sieht in der im Schulgesetz § 72 Absatz 1 geregelten Schulpflicht und der derzeitigen Praxis des Zugangs zu Schulen das Recht auf Bildung nicht umgesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Schulpflicht in Baden-Württemberg erst nach 6 Monaten einsetzt.

Die GEW setzt sich für die sofortige Beschulung von Flüchtlingen im schulpflichtigen Alter ein. Hierfür müssen Eltern schon in der Erstaufnahmeeinrichtung auf das Schulbesuchsrecht ab dem ersten Tag mit mehrsprachigen Informationsblättern hingewiesen werden und sollten so beraten werden, dass sie ihr Recht auch nutzen.

Zu 3.1. Allgemein bildende Schulen

Die Schulpflicht definiert einen Mindeststandard. Die Verwirklichung des Rechtes auf Bildung kann sich aber nicht nur auf die Erfüllung des Mindeststandards an Schulpflicht beschränken. Auch Geflüchtete müssen grundsätzlich den Zugang zu höherwertigen Bildungsabschlüssen haben. Faktisch werden jedoch ca. 80 Prozent aller Schüler/innen in VKL-Klassen an WRS oder GMS aufgenommen. Grundsätzlich mag eine Aufnahme an die WRS oder GMS einfacher sein, da es sich hier um Schularten handelt, die auf mehrere Abschlüsse vorbereiten, während das allgemein bildende Gymnasium nach wie vor ein Bildungsgang ist, der exklusiv auf einen Abschluss vorbereitet. Dies kann und darf jedoch nicht dazu führen, dass Geflüchtete etwa weitgehend vom Zugang zum Gymnasium ausgeschlossen werden. Dies käme einer Diskriminierung gleich. Die Vermittlung höherwertiger allgemeiner Bildungsabschlüsse kann auch nicht alleine Aufgabe der beruflichen Schulen sein.



Im ersten Absatz heißt es „Kinder und Jugendliche besuchen die ihrem Alter und der Leistung entsprechende Klasse der in Betracht kommenden Schulart.“ Hier fehlt die Klärung des Verfahrens, nach welchen Kriterien und von wem diese Zuordnung vorgenommen wird. Dies gilt im Übrigen auch für den Bereich der beruflichen Schulen. Die GEW plädiert für ein transparentes Verfahren der Verteilung nach vorheriger Analyse des Bildungsstandes. Die in 4. genannte optional durchführbare Potenzialanalyse zur Erhebung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen gibt lediglich Hinweise zur besseren Förderung einzelner Schüler/innen, die sich bereits im schulischen Integrationsprozess in einer Schulart befinden.

Nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren der Aufnahme in ein Gymnasium oder in eine Realschule entscheidet die Schule über die Aufnahme. Die Mitsprache oder Einbindung der Eltern ist nicht vorgesehen (siehe auch 4.2.2), was in unseren Augen eine nicht zu vertretende Diskriminierung darstellt.

Die GEW ist darüber hinaus der Auffassung, dass Geflüchtete auch Zugang zur Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums haben müssen, wenn sie die entsprechenden Leistungen erbringen. Auch hier ist Sprachförderung notwendig. (siehe Kommentierung zu 4.1)

Die im letzten Satz formulierte erwünschte „*Verbindung zu Sprache und Kultur des Herkunftslandes*“ ist wohlfeil, wird doch genau die Einlösung dieses Anspruchs durch die Abwertung der Herkunftssprachen in den unter 5. und 8. getroffenen Regelungen unmöglich gemacht.

Unter „*sonstigen organisatorischen Maßnahmen*“ werden „*Teilungsstunden*“ empfohlen. Die Erfahrung zeigt, dass diese für Sprachförderung kaum wirksam genutzt werden können.

Zu 3.2. Berufliche Schulen

Die GEW weist darauf hin, dass die Begrenzung des Rechtes auf den Besuch einer beruflichen Schule [„...bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird...“] nicht dem Ziel einer gelingenden Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beruf dienlich ist. Bedingt durch den Bruch der Bildungsbiographie und oftmals „verlorener Jahre“ durch die Flucht hält die GEW es für notwendig, das Zeitfenster zur Erlangung eines qualifizierten Abschlusses zu erweitern. Die GEW setzt sich für eine Ausweitung des freiwilligen Besuches mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen wie folgt ein: In von der Schule begründeten Fällen können junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss vorweisen können oder noch keinen Schulabschluss in Deutschland erwerben konnten.

Die GEW weist darauf hin, dass nach der Neustrukturierung des VABO zum laufenden Schuljahr die Berufsschulpflicht nicht mehr durch das VABO erfüllt werden kann. Das KM hat 2016 das VABO im Sinne eines Einstiegskurses zur konzentrierten Sprachförderung weiterentwickelt. (vergl. Schulversuchsbestimmung Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) vom 11.08.2016).

Die in 3.2 vorgenommene Festlegung muss deshalb geändert werden.

(„Die Pflicht beziehungsweise das Recht, die Berufsschule zu besuchen, wird, sofern kein Ausbildungsverhältnis besteht, in der Regel durch Besuch eines einjährigen Vollzeit-Bildungsgangs im Bereich der Berufsvorbereitung in den hierfür vorgesehenen Klassen des Vorqualifizierungsjahrs Arbeit und Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) sowie nachfolgend durch den Besuch einer beruflichen Vollzeitschule oder der Berufsschule im Rahmen der dualen Ausbildung erfüllt.“)

Die GEW schlägt außerdem vor, die Berufsschulpflicht zu modifizieren. Das bisherige VABO hatte – als Sonderform des VAB – die Funktion, den Jugendlichen ausreichend Sprachkenntnisse zu vermitteln, sie auf eine Berufsausbildung vorzubereiten bzw. zu integrieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, einen Hauptschulabschluss nachzuholen. Das neu gestaltete VABO konzentriert jetzt auf den Spracherwerb. Berufsvorbereitung bzw. der Erwerb eines Hauptschulabschlusses muss im nachfolgenden Bildungsgang geleistet werden. Die Berufsschulpflicht sollte für diesen Personenkreis nicht mit dem vollendeten 18. Lebensjahr enden, sondern um ein Jahr verlängert werden.

Zu 4. Fördermaßnahmen

Die GEW stimmt zu, dass das Ziel der Fördermaßnahmen die Eingliederung in Schularten und Bildungsgänge ist, die zu einem Abschluss führen, der Teilhabe als aktives Mitglied der Gesellschaft ermöglicht. Richtig ist auch, gemeinsame Klassen aus Schüler/innen mit deutscher und nicht-deutscher Herkunftssprache zu bilden. Wichtig ist aber auch, die bisherige Bildungsbiografie im Blick zu haben und Sorge dafür zu tragen, dass eine alleinige nicht ausreichende Zweitsprachkompetenz nicht zu einer Zuweisung in Schularten führt, die keinen höheren Abschluss ermöglichen. Wir haben große Zweifel, ob die Potenzialanalyse in der Lage ist, bei Kindern und Jugendlichen ohne oder mit geringen deutschen Sprachkenntnissen eine verlässliche Beurteilung zu ermöglichen. Prozessbeobachtungen scheinen uns ein valideres Verfahren zu sein.

Zu 4.1. Schulorganisatorische Maßnahmen

Die unter 4.1. benannten Maßnahmen sind für eine zielführende Sprachförderung untauglich. Sie delegieren die Aufgabe, den Spracherwerb für Kinder mit nicht-deutscher Herkunftssprache zu sichern an die Schule und deren Organisationstalent und das Kollegium und dessen Bereitschaft, trotz fehlender Ressourcen „Freiräume vor Ort zu gestalten“. Für den Hinweis auf das Entlastungskontingent gilt das oben bereits Gesagte.

Hinzu kommt, dass die Kinder und Jugendlichen mit Sprachförderbedarf auch nach dem Übergang in die Regelklasse eine besondere Unterstützung beim Spracherwerb der Bildungs- und der Fachsprachen benötigen. Wir halten hier die in Berlin eingerichteten vierstündigen Brückenkurse für vorbildlich. Dort erhalten die Schüler/innen nach dem Übergang in die Regelklasse eine ergänzende sprachliche Förderung. In jedem Kurs werden 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler betreut.

Die Schulleitungen erhalten eine Lehrerwochenstunde für die Koordinierung der Sprachförderung. Es wurde bisher empfohlen diese LW an die Lehrkraft weiterzugeben. Dies muss zwingend beibehalten werden.



Zu 4.2. Vorbereitungsklassen

Zu 4.2.1. Einrichtung von Vorbereitungsklassen

Im aktuellen Organisationserlass ist für die Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Schulen die maximale Gruppengröße auf 24 Schüler/innen, bei den VAB-O-Klassen der beruflichen Schulen auf 18 festgelegt. Die GEW fordert für VKL- und VABO-Klassen eine maximale Gruppengröße von 15 Schüler/innen.

Die in der VwV aufgeführten Aufgaben bedeuten für die Lehrkräfte eine Hebung der Arbeitsleistung. Dafür muss selbstverständlich eine zeitliche Anrechnung gewährt werden.

Besser geeignet als eine fragwürdige Sprachstandserhebung ist eine (probeweise) flexible Integration und Passung in der vorgesehenen Regelklasse.

Die GEW fordert statt der im Entwurf ausgewiesenen einen Entlastungsstunde pro Klasse zwei Stunden. Sie sollten den Schulen über die "VwV Anrechnungstunden und Freistellungen" verbindlich zugewiesen werden. Der Aufwand für die Koordination und Organisation kann mit einer Stunde keinesfalls bewältigt werden. Dies dürfte allein schon aus der Gesamtschau der in der Verwaltungsvorschrift selbst benannten Aufgaben der Sprachförderung (Konzeption, Durchführung, Förderung, inner- und außerschulische Kooperation, Elternarbeit, ...) deutlich werden. Für die zielgerechte Zuweisung an die damit beauftragten Lehrkräfte sollte die Schule einen Nachweis führen.

Zu 4.2.2. Integration in eine Regelklasse

Die im ersten Absatz vorgesehene Kann-Bestimmung bei der besuchten Schulart im Herkunftsland sollte durch eine Soll-Bestimmung ersetzt werden.

Das Recht auf freie Schulwahl gilt ungeachtet der Herkunft für alle Eltern. Das Letztentscheidungsrecht der Schulleitung bei der Zuweisung zu einer Schulart ist aus unserer Sicht diskriminierend.

Zu 4.3. Vorbereitungskurse im Bereich der allgemein bildenden Schulen

Sprachförderung ist Unterricht. Der Verweis auf ein „Budget der Schulen“ („Diese acht Wochenstunden sind ohne zusätzliche Ressourcenzuweisungen aus dem der Schule zugewiesenen Budget zu entnehmen“) führt auf eine weithin nicht vorhandene, weil von der Schulverwaltung nicht versorgte Reserve.

Auch die Vorbereitungskurse für mindestens vier Kinder und Jugendlichen an den weiterführenden Schulen bedürfen einer eigenen Zuweisung, zumal der Ergänzungsbereich dafür in der Regel nicht ausreicht.

Zu 4.4. Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO)

Bezug nehmend auf die Ausführungen zu 3.2. müssen die im Abschnitt 4 dargestellten Fördermaßnahmen neu gefasst bzw. neu gestaltet werden. Aus Sicht der GEW kann die Berufsschulpflicht nicht mehr nur in einem einjährigen Bildungsgang erfüllt werden.

Das VAB ist ein Vollzeit-Bildungsgang der Berufsvorbereitung. Ziel ist es, Schüler/innen in einem einjährigen Bildungsgang in eine Berufsausbildung zu integrieren. Die bisherige Form des VABO hatte grundsätzlich dieselbe Zielsetzung, auch wenn hier ein stärkerer Schwerpunkt auf der Sprachförderung liegt. Die im Sommer 2016 vollzogene Neuordnung des VABO lässt dies so nicht mehr zu.

Zudem haben die Erfahrungen und die Auswertung des KM zu den Übergängen im VABO 2015/16 deutlich gemacht, dass gut die Hälfte der Schüler/innen, die das VABO besuchen, nach einem Schuljahr noch nicht in der Lage ist, eine Berufsausbildung aufzunehmen. Knapp 10 Prozent haben nach einem Schuljahr das Sprachniveau B1 erreicht. Sprachförderung kann sich nicht auf das VABO beschränken. Das Kultusministerium hat deshalb im Sommer 2016 die Möglichkeit eröffnet, integrierte Sprachförderkurse einzurichten. Die GEW fordert, dass dieser Weg konsequent fortgesetzt wird.

Die GEW schlägt deshalb vor, folgendes festzulegen:

1. VABO als „Einstiegskurs“

Berufsschulpflichtige und zum Besuch der Berufsschule berechnigte Jugendliche und junge Erwachsene mit nicht deutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen können zunächst die Klassen des Vorqualifizierungsjahrs Arbeit und Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) besuchen. Das VABO hat die Funktion eines Einstiegsurses zur konzentrierten Sprachförderung mit dem Ziel, ausreichende Deutschkenntnisse zu erwerben, um anschließend eine weitere berufliche Vollzeitschulart zu besuchen. Eine Integration in eine Berufsausbildung ist ebenfalls möglich.

Anschlüsse:

2. Besuch einer weiteren Vollzeitschulart mit Sprachförderung

Die Schüler/innen können anschließend eine weitere Vollzeitschulart besuchen. Dies können sein:

- Das VAB oder das AV-dual. Diese Schularten können so gestaltet werden, dass ein Schwerpunkt bei der Sprachförderung liegt.
- Ein weiterführender Bildungsgang in einer Schulart der beruflichen Schulen. Zur Sprachförderung in diesen Schularten bietet das KM zusätzliche integrierte Sprachförderkurse an.

3. Duale Ausbildung mit integriertem Sprachförderkurs

Die Schüler/innen können nach dem VABO oder nach dem Besuch einer weiterführenden Schulart eine Berufsausbildung aufnehmen. Auch in der Berufsschule bietet das KM zusätzliche Sprachförderkurse an. Die Auszubildenden sollen dafür von den Betrieben freigestellt werden – anzustreben ist ein vollständiger zweiter Berufsschultag.



Zu 4.5 Sonstige Maßnahmen

Positiv ist aus der Sicht der GEW, dass die Erziehungsberechtigten bei der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs einbezogen und eine Person der jeweiligen Herkunftssprache hinzugezogen werden kann. Die Anhörung der Eltern und die Unterstützung durch Sprachmittler sollte auch beim Übergang an die anderen Schularten praktiziert werden.

Zu 5. Fremdsprachenregelung

Zu 5.1. Grundschule

Zu 5.2. Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule

Der im ersten Satz des Abschnitts 5. formulierten Absicht: „An den Schulen sind die besondere Situation der mehrsprachig aufwachsenden Kinder und der noch zu unterstützende Sprachkompetenzwerb zu würdigen“ folgen leider keine substantziellen Maßnahmen. Im Unterschied zu bisherigen Regelungen kommen die Herkunftssprachen in den Abschlussprüfungen überhaupt nicht mehr zum Tragen: Die Möglichkeit für ältere Quereinsteiger/innen in der Abschlussprüfung der HS und der RS die Pflichtfremdsprache durch die Herkunftssprache in der Sonderfremdsprachenprüfung zu ersetzen, wird abgeschafft.

Die vorgeschlagene Regelung verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler der HS, WRS, RS und GMS auf das Fach Englisch; aber es gibt keine Ressourcen dafür, die Quereinsteiger/innen „auf einen Kenntnisstand zu bringen, damit sie in die Lage versetzt werden, dem Unterricht zu folgen“, geschweige denn, die Abschlussprüfung zu bestehen.

Die GEW sieht in der Fremdsprachenregelung eine völlig unnötig getroffene Verschlechterung. Sie bildet eine enorme Hürde für Zuwander/innen, einen qualifizierten Schulabschluss zu erreichen. Wir fordern das Ministerium auf, zur alten Sonderfremdsprachenprüfung zurückzukehren.

Zu 5.3. Gymnasium

Was an den Haupt- und Werkrealschulen, den Realschulen und Gemeinschaftsschulen definitiv ausgeschlossen ist, wird am Gymnasium, wenn auch sehr voraussetzungsreich, möglich, nämlich dass die Herkunftssprache eine Pflichtfremdsprache ersetzen kann. Es wäre interessant zu erfahren, wie das Kultusministerium diese Ungleichbehandlung begründet und auch die Regelung, wonach die Herkunftssprache nicht auch in der Kursstufe und im Abitur eine Fremdsprache ersetzen kann.

Erklärungsbedürftig erscheint uns auch das Einsetzen der zweiten Fremdsprache in Klasse 7, wo sie doch regulär in Klasse 6 einsetzt.

In der jetzigen Form begünstigt die VwV Kinder und Jugendliche aus den Herkunftsländern Russland, Italien, Spanien, China, Portugal im Abitur, diskriminiert aber die große Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Türkisch als Familiensprache, da in Baden-Württemberg bislang Türkisch als Fremdsprache nicht angeboten wird. Diese Regelungen sind eine Abiturbremse für Kinder und Jugendliche türkischer Herkunft.

Die Tatsache, dass es keine Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen in vielen Herkunftssprachen gibt, erfordert allerdings eine große Flexibilität in der Schulverwaltung. Wir weisen darauf hin, dass es amtlich beeidete Dolmetscher/innen gibt, die in (Über-) Prüfungen eingesetzt werden könnten. Die VwV sollte diese Möglichkeit explizit benennen.

Zu 6. Zeugnisse und Leistungsbeurteilungen

Die GEW begrüßt es, dass in den Vorbereitungsklassen keine Noten erteilt werden müssen und dass die Erteilung von Noten bei den beiden nachfolgenden Versetzungsentscheidungen ausgesetzt werden kann. Diese Regelung sollte auch für andere "sprachlastige" Fächer zur Anwendung kommen.

Zu 7. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

In der Verwaltungsvorschrift wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern in diesem Bereich besonders wichtig ist. Es ist völlig inakzeptabel, dass die mit dieser intensiven Arbeit betrauten Lehrkräfte keine zusätzlichen Ressourcen erhalten und keine Aussage zum Einsatz und zur Finanzierung von Dolmetschern getroffen wird. Diese Lehrkräfte sind deutlich mehr gefordert als diejenigen in Regelklassen, da sie mit Jugendmigrationsdiensten und anderen Migrationsberatungsstellen sowie Ehrenamtlichen zusammenarbeiten sollten.

Die GEW lehnt es ab, der Schule die Organisation der Vermittlung der Eltern in Deutschkurse als Aufgabe zu übertragen, auch wenn dies nur als „Kann-Regelung“ formuliert ist. Dies fällt eindeutig nicht in den Auftrag der Schule.

Zu 8. Muttersprachlicher Zusatzunterricht und Zertifizierungen durch die Generalkonsulate und Konsulate

Die GEW fordert die Ablösung des muttersprachlichen Unterrichts der Konsulate durch einen in die Schule integrierten muttersprachlichen Unterricht in der Verantwortung des Landes. Nachdem in den letzten Jahren weithin die Einsicht Fuß gefasst hat, dass Deutschland ein Einwanderungsland war, ist und bleibt, kann die Konsulatsregelung keinesfalls mehr akzeptiert werden.

Der Herkunftssprachenunterricht muss in die Verantwortung des Landes. Erforderlich ist dazu die Entwicklung eines Rahmenplans für den Unterricht in den Herkunftssprachen. Dessen Kernpunkte müssen die Möglichkeit zur Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache, deren Förderung und die Möglichkeit der Zertifizierung sein.

Mit freundlichen Grüßen


Doro Moritz